

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847

20 (3.9.1847) Annexe (Deutsch)

Annexe Nr. III du Protocole Nr. XX de 1847.

Hessen. Der Bevollmächtigte hat in Bezug auf den Inhalt des Protocolls VII. von 1846 Folgendes zu erklären:

- 1) Zum Conclusum in §. II. desselben und zwar zu I. daselbst.

Eine wiederholte Erwägung der Frage über Gestattung der Retourfahrten zu Gunsten der Schleppdampfboote und der Segelschiffe, hat kein günstigeres Resultat geliefert als früher. Die Grossherzogliche Regierung muss daher, und zwar gestützt auf das Urtheil der vernommenen Sachverständigen, aus schiffahrtspolizeilichen Rücksichten fortwährend Anstand nehmen, dem dessfallsigen Vorschlage beizustimmen.

Was dagegen die Retourfahrten zu Gunsten der an bestimmten Tagen und Stunden zwischen den Stationen *Mannheim*, *Mainz*, *Bingen* und *Caub* fahrenden Personen-Dampfbooten anbelangt, so besteht die im vorigjährigen Protocoll hinsichtlich deren Gestattung diesseits schon erklärte Geneigtheit unverändert fort, und wenn dessen ohngeachtet zwischen *Bingen* und *Caub* diese Retourfahrten bis jetzt noch nicht ins Leben getreten, und zwischen *Mainz* und *Mannheim*, wo sie übrigens sowie auf der Strecke zwischen *Mainz* und *Bingen* bereits factisch bestehen, deren Fortdauer noch nicht durch förmliche Uebereinkunft gesichert erscheint, so beruht beides auf dem Umstande, dass die Eröffnung besonderer, die Ausführung bezweckender Verhandlungen, welchen man entgegen gesehen hat, bis dahin noch nicht statt fand, indem namentlich eine bezügliche bestimmte Erklärung von Grossherzoglich Badischer Seite noch nicht erfolgt ist.

Zu II. sieht der Grossherzogliche Bevollmächtigte den Erklärungen seiner Herren Collegen hinsichtlich des Vorschlags seiner Regierung entgegen, und es wird ihn freuen, wenn durch allseitige Annahme dieses Vorschlags die hierdurch der Schiffahrt zuge dachte Erleichterung realisirt werden sollte.

Zu III. Die Grossherzogliche Regierung theilt die Ansicht, dass eine Ermässigung des dermaligen Betrags der Steuermannslöhne im Interesse der Schiffahrt nöthig sei.

Man ist daher Grossherzoglich Hessischer Seits nicht blos geneigt, diesem Gegenstand alle mit der Existenz der Steuerleute vereinbarte Rücksicht fortan zu widmen, sondern auch bereit, sich mit den angränzenden Rheinuferstaaten, falls dieselben gleiche Bereitwilligkeit hierzu hegen sollten, über eine gemeinschaftliche Regulirung der Taxen von Station zu Station zu verständigen,

wenn als Grundlage dieser Regulirung sowohl die Wichtigkeit der Ladungen und die Dauer der auf die Fahrten und die Rückfahrt zur Station zu verwendenden Zeit, als auch, wie in dem Protocoll von 1846 sehr richtig bemerkt ist, die mehr oder minder grosse Frequenz auf den verschiedenen Stationen angenommen werden wollte.

Dem von Herzoglich Nassauischer Seite angedeuteten Auskunftsmittel, nämlich für die ganze Rheinstrecke die Steuermannslöhne gleichmässig nach der Entfernung auf einen fixen Betrag per Stunde festzusetzen, vermag man aber, aus den schon im vorigjährigen Protocoll dagegen geltend gemachten Gründen, nicht beizustimmen.

Die Angabe der Ruhrorter Steinkohlenhändler über den von ihnen auf der Strecke zwischen *Bingen* und *Mannheim* angeblich zu zahlenden grossen Betrag an Steuermannslöhnen, hat sich übrigens, nach diesseitiger Ermittlung, als eine sehr übertriebene herausgestellt.

Zu IV. Die Erhebungen des Ober-Inspectors erscheinen nicht geeignet, die diesseitige Ansicht von der Nothwendigkeit der Beibehaltung besonderer Steuerleute für die geschleppten Schiffe zu ändern. Es wird sich daher auf die, dieses Gegenstandes wegen im Protocoll der vorigjährigen Sitzung, abgegebene Erklärung bezogen.

2) Zum §. III.

Nach den, von dem Königlich Niederländischen Bevollmächtigten im vorigjährigen Protocoll erteilten Erläuterungen, und insbesondere nach der von demselben erteilten Zusicherung, dass die Schiffe der übrigen Uferstaaten auch bezüglich des Abonnements mit den niederländischen Schiffen völlig gleichgehalten werden sollen, resp. gleichgehalten seien, betrachtet die Grossherzogliche Regierung die hinsichtlich des Baakenwesens in den Niederlanden bestehende Einrichtung nicht als eine dem Geist und Sinne der Convention widerstrebende.

